

**Anlage 6 IndirekteinleiterVwV  
Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)**

Landesrecht Hessen

---

**Anhangteil**

**Titel:** Verwaltungsvorschrift zur  
Indirekteinleiterverordnung (IndirekteinleiterVwV)  
**Amtliche Abkürzung:** IndirekteinleiterVwV  
**gilt ab:** 18.06.2012  
**gilt bis:** 31.12.2017

**Normgeber:** Hessen  
**Gliederungs-Nr.:** 85  
**Normtyp:** Verwaltungsvorschrift  
**Fundstelle:** StAnz. 2012 S. 641 vom 18.06.2012  
**Ressort:** Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Anlage 6 IndirekteinleiterVwV – Anzeige der Einleitung von mineralölhaltigem  
Abwasser (Anhang 49 der AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen**

zu Nr. 2.4.6

1. **Allgemeine Angaben**

1.1 Name und Anschrift der Firma:

.....  
.....

1.2 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für evtl. Rückfragen:

.....

Telefon: .....

Fax: .....

2. **Art des Betriebes**

2.1 Art der Produktion:

.....

3. **Herkunft und Menge des mineralölhaltigen Abwassers:**

3.1 **Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung durch Waschanlagen:**

3.1.1  <sup>1)</sup> Portalwaschanlage mit weit gehender Kreislaufführung

3.1.2  <sup>1)</sup> Waschstraße mit weit gehender Kreislaufführung

3.1.3  <sup>1)</sup> Folgende sonstige maschinelle Waschanlage: ..... <sup>2)</sup>

Kreislaufführung des Waschwassers

<sup>1)</sup> vorhanden  <sup>1)</sup> nicht vorhanden

Nach Herstellerangaben beträgt im Jahresmittel je gewaschenem PKW

<sup>1)</sup> der Frischwassereinsatz ..... <sup>2)</sup> Liter

<sup>1)</sup> der Überschusswasseranfall ..... <sup>2)</sup> Liter

3.1.4 Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt, das zu keiner zusätzlichen Abwasserbelastung führt:

- a)  <sup>1)</sup> Keine Keimzahlverminderung erforderlich
- b)  <sup>1)</sup> Wasserstoffperoxid (H<sub>2</sub>O<sub>2</sub>)
- c)  <sup>1)</sup> Ozon
- d)  <sup>1)</sup> UV-Bestrahlung
- e)  <sup>1)</sup> Membranfiltration
- f)  <sup>1)</sup> Sonstiges: ..... <sup>2)</sup>

3.1.5 Die Ableitung des Überschusswassers aus dem Kreislauf der maschinellen Waschanlage erfolgt:

- a)  <sup>1)</sup> aus der Betriebswasservorlage
- b)  <sup>1)</sup> nicht aus der Betriebswasservorlage

### 3.2 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

<sup>1)</sup> Fällt nicht an

<sup>1)</sup> Fällt an:

3.2.1  <sup>1)</sup> Bei der Fahrzeugreinigung von Hand in Waschhallen/auf Waschplätzen

3.2.2  <sup>1)</sup> Bei der Unterboden- und/oder Motorwäsche

3.2.3  <sup>1)</sup> In der Werkstatt

3.2.4  <sup>1)</sup> Bei der Teilereinigung

3.2.5  <sup>1)</sup> Bei der Entkonservierung

Der Werkstattbereich ist an die Kanalisation angeschlossen

<sup>1)</sup> ja  <sup>1)</sup> nein

### 3.3 Mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser

<sup>1)</sup> Fällt nicht an

<sup>1)</sup> Fällt auf folgenden Flächen ..... <sup>2)</sup> an:

Eine Prüfung der Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht entsprechend Teil B Abs. 2 des Anhanges 49 zur AbwV wurde durchgeführt und die bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Schadstofffracht genutzt. Die Ergebnisse der Prüfungen liegen im Betrieb vor und können von der Wasserbehörde oder der sachverständigen Stelle eingesehen werden.

## 4. Art der Wasch- und Reinigungsmittel

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind:

<sup>1)</sup> alkalisch  <sup>1)</sup> neutral  <sup>1)</sup> tensidhaltig

Die eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sind nach Angaben des Herstellers

<sup>1)</sup> abscheidefreundlich

<sup>1)</sup> frei von leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW)

<sup>1)</sup> frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern.

## 5. Erfassung des Abwasseranfalles

5.1 Die Menge des Überschusswassers (Abwassers) aus der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird wie folgt erfasst:

a)  <sup>1)</sup> Durch Messung der Überschusswassermenge wie folgt:

.....  
 ..... <sup>2)</sup>

b)  <sup>1)</sup> durch Messung der Frischwassermenge und Abschätzung der Verschleppungs- und Verdunstungsverluste

c)  <sup>1)</sup> durch Schätzung auf der Grundlage der Anzahl der gewaschenen Fahrzeuge und einer spezifischen Überschusswassermenge von ..... <sup>2)</sup> Liter pro gewaschenem Fahrzeug

5.2 Sonstiges mineralölhaltiges Abwasser

a) Anzahl und Größe der Wasseranschlüsse für die Abwasseranfallstellen gemäß Nummer 3.2

..... <sup>2)</sup> Stück 1/2 Zoll, ..... <sup>2)</sup> Stück ..... Zoll,

..... <sup>2)</sup> Stück ..... Zoll, ..... <sup>2)</sup> Stück ..... Zoll

b) Angaben zu Hochdruckreinigern (soweit Hochdruckreiniger vorhanden):

	Fabrikat	Typ	Wasserverbrauch in Liter pro Minute	Einsatzzweck
Gerät 1				
Gerät 2				
Gerät 3				

Falls weitere Hochdruckreiniger eingesetzt werden, bitte Beiblatt beifügen.

5.3 Die Menge des sonstigen mineralölhaltigen Abwassers wird wie folgt erfasst:

<sup>1)</sup> durch Wasserzähler gesondert vom sonstigen Wasserverbrauch,

<sup>1)</sup> durch die folgende Mengenmesseinrichtung an der Abwasserbehandlungsanlage:

..... <sup>2)</sup>

5.4 Die Gesamtmenge des mineralölhaltigen Abwassers wird

<sup>1)</sup> durch Messung des Frischwassereinsatzes und rechnerische Berücksichtigung von Verdunstungs- und Verschleppungsverlusten in der Waschanlage in Höhe von ..... <sup>2)</sup> Liter pro gewaschenem Pkw ermittelt

**6. Art der Abwasserbehandlung**

6.1 Das Überschusswasser aus der Waschanlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung wird

6.1.1  <sup>1)</sup> in einen Schlammfang mit einem Inhalt von ..... <sup>2)</sup> Liter eingeleitet.

6.1.2  <sup>1)</sup> in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße ..... <sup>2)</sup> behandelt

<sup>1)</sup> ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)

<sup>1)</sup> mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)

<sup>1)</sup> ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung

<sup>1)</sup> mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

6.1.3  <sup>1)</sup> in eine ..... (Art der Anlage eintragen, zum Beispiel Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ..... <sup>2)</sup> m<sup>3</sup> pro Stunde ausgelegt.

6.2 Das sonstige mineralölhaltige Abwasser wird

6.2.1  <sup>1)</sup> in einen Schlammfang mit einem Inhalt von ..... <sup>2)</sup> Liter eingeleitet.

6.2.2  <sup>1)</sup> in einem Leichtflüssigkeitsabscheider Nenngröße ..... <sup>2)</sup> behandelt

- <sup>1)</sup> ohne Koaleszenzeinrichtung (Benzinabscheider)
- <sup>1)</sup> mit Koaleszenzeinrichtung (Koaleszenzabscheider)
- <sup>1)</sup> ohne selbsttätige Verschlusseinrichtung
- <sup>1)</sup> mit selbsttätiger Verschlusseinrichtung

6.2.3  <sup>1)</sup> in eine ..... (Art der Anlage eintragen, z. B. Emulsionstrennanlage) eingeleitet, diese ist auf eine Durchsatzleistung von ..... <sup>2)</sup> m<sup>3</sup> pro Stunde ausgelegt.

6.3 Das mineralöhlhaltige Niederschlagswasser wird wie folgt behandelt:

.....  
..... <sup>2)</sup>

6.4 Ein **Entwässerungsplan**/eine **Übersichtsskizze** aus dem/der die Lage der einzelnen oben genannten Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind, ist beigefügt. Die Ableitestelle des Überschusswassers der gegebenenfalls vorhandenen Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage sind eingetragen.

## 7. Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen

<sup>1)</sup> Die in Nr. .... <sup>2)</sup> genannte Abwasserbehandlungsanlage bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung.

<sup>1)</sup> Die in Nr. .... <sup>2)</sup> genannte Abwasserbehandlungsanlage ist nach Wasserrecht genehmigt.

Behörde: ..... <sup>2)</sup>

Datum/Aktenzeichen: ..... <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Die in Nr. .... <sup>2)</sup> genannte Abwasserbehandlungsanlage hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 1 Nr. 1 Buchstabe ..... <sup>2)</sup> der WasBauPVO ,

Nummer der Zulassung: ..... <sup>2)</sup> ,

Datum der Zulassung ..... <sup>2)</sup>

## 8. Besondere Erklärungen

Die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage verpflichtet sich,

1. als Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe
  - nur Produkte einzusetzen, die nach Herstellerangaben keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten und
  - im Betriebstagebuch alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel sowie sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe aufzuführen, und die Herstellernachweise, nach denen die vorgenannten Stoffe keine organisch gebundenen Halogene und keine schwer abbaubaren organischen Komplexbildner enthalten, aufzubewahren,
- 2.

die Abwasseranlagen bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und den Vorgaben der baurechtlichen Zulassung (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt) zu betreiben (Anwendungsbereiche, Betriebsbedingungen) und zu überwachen (Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung),

3. die Abwasseranlage entsprechend den Vorgaben der Indirekteinleitungsverordnung zu überwachen (dies betrifft sowohl die Eigenkontrolle als auch die Überwachung durch Sachverständige),
4. bei der Überwachung festgestellte Mängel unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen,
5. die Wasserbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige anstelle einer Genehmigung künftig entfallen werden. Es besteht die Verpflichtung, unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.

Die Betreiberin oder der Betreiber

Datum, Unterschrift

Zeichenerklärung

1)

Zutreffendes bitte ankreuzen

2)

Bitte ausfüllen

---

Rechtsstand: 18.06.2012  
Gilt bis:  
Fassung vom: 18.06.2012  
Fundstelle: StAnz. S. 641

## Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten (gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung, DS-GVO)

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Umweltamt

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

**Anwendungsbereich:** Anzeige der Einleitung von mineralöhlhaltigem Abwasser gemäß der Abwasserverordnung in öffentliche Abwasseranlagen

Fällt bei Betrieben mineralöhlhaltiges Abwasser an, das die Bedingungen der Abwasserverordnung erfüllt, ist dies bei der unteren Wasserbehörde (Umweltamt) anzuzeigen. Im Rahmen dieser Anzeige verarbeitet die Behörde verschiedenste Daten. Diese Angaben werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben, basierend auf Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO i.v.m. der Indirekteinleiterverordnung, erhoben. Zum Zwecke der Bearbeitung der Anzeige werden die Daten elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt. Eine Speicherung, Verwendung oder Weitergabe für andere Zwecke findet nicht statt.

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten zunächst für die Dauer von 30 Jahren vorgehalten. Danach wird geprüft, ob sie dauerhaft archiviert oder evtl. gelöscht werden.

### Ihr gutes Recht

Die DS-GVO der Europäischen Union bewirkt ab 25. Mai 2018 eine ausdrückliche Stärkung Ihrer Rechte gegenüber allen Stellen, die ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem Umweltamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigen unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Außerdem haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen. Allerdings können wir dem nicht nachkommen, wenn an der Verarbeitung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift uns zur Verarbeitung verpflichtet.

### Ihre Unterstützung

Haben Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten? Dann können Sie sich an das Umweltamt oder die/den zuständige/n Datenschutzbeauftragte/n wenden und um Prüfung bitten.

Das Umweltamt erreichen Sie telefonisch unter 06151 13-3280. Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich direkt an die/den Datenschutzbeauftragte/n E-Mail: [datenschutz@darmstadt.de](mailto:datenschutz@darmstadt.de), T: 06151- 1324 01/ 132402. Die für die Wissenschaftsstadt Darmstadt zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden, oder [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)